

Sitzungsvorlage

öffentlich

2019/09/342

Betreff

Freigabe Verkaufsoffener Sonntag

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	16.05.2019	Ö

Sachverhalt:

Nach § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Durch die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wurde diese Aufgabe auf den Bürgermeister der Gemeinde Trittau als zuständige Behörde übertragen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung Stellungnahmen einzuholen. Nach § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind Verordnungen der Gemeindevertretung vorzulegen, damit die Vertretung ihr für diesen Fall vorgesehenes Beratungsrecht ausüben kann.

Für das Jahr 2019 sind folgende verkaufsoffene Sonn- und Feiertage vorgesehen, für die zum Teil gültige Verordnungen bestehen und zum Teil neue Verordnungen zu erlassen sind.

Sonntag,	14.04.2019	„Österlicher Frühlingsmarkt“
Pfingstmontag,	10.06.2019	„Mühlenmarkt“
Sonntag,	06.10.2019	„Kunsthändlermarkt“

Die Gewerbegemeinschaft Trittau hat dazu mit Schreiben vom 06.02.2019 die Freigabe des Sonntages des „Kunsthändlermarktes“ für 5 Jahre beantragt (siehe Anlage).

Die Verordnung der Gemeinde Trittau über das Offenhalten von Verkaufsständen für den Sonntag des „Kunsthändlermarktes“ ist durch zeitlichen Ablauf mit dem 31.12.2018 außer Kraft getreten.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung sind nach Überprüfung gegeben. Die vorgeschriebenen Stellungnahmen wurden eingeholt.

Nach § 5 Abs. 1 Ladenöffnungszeitengesetz darf der Zeitraum der Öffnungszeiten der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Nach dem Wunsch der Gewerbegemeinschaft Trittau wurde der Zeitraum von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr festgelegt.

Die Verordnung zur Freigabe des Sonntages anlässlich des „Österlichen Frühlingsmarktes“ ist im Jahr 2016 für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2020 erlassen worden.

Die Verordnung zur Freigabe des Pfingstmontages anlässlich des „Mühlenmarktes“ ist im Jahr 2015 für weitere 5 Jahre bis zum 31.12.2019 erlassen worden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau spricht sich dafür aus, dass die dem Original des Protokolls beigefügte Verordnung für die Freigabe des Sonntages aus Anlass des „Kunsthändlermarktes“ für 5 Jahre durch den Bürgermeister erlassen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:

Antrag GGT
Verordnung

An die
Gemeinde Trittau
Europaplatz
22946 Trittau

Mittwoch, 06. 02.2019

Sehr geehrte Frau Dreier,

hiermit beantragen wir den verkaufsoffenen Sonntag – Öffnungszeiten 12.00 bis 17.00 Uhr - , in Verbindung mit dem Kunsthandwerkermarkt an der Wassermühle im Oktober , auf 5 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

A. Voss

**Verordnung der Gemeinde Trittau
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen**

vom

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Gemeinde Trittau verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Trittau dürfen Verkaufsstellen aus Anlass des

jeweils zum Erntedank am Sonnabend und Sonntag stattfindenden „Kunsthändlermarktes“ am Sonntag der Veranstaltung von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

geöffnet sein.

Der freigegebene Sonntag wird vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sind zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Trittau, den

Gemeinde Trittau
Der Bürgermeister

L.S.

(Oliver Mesch)